

Az. 4 MK 1/20

**Oberlandesgericht Braunschweig – 4. Zivilsenat –
Der Vorsitzende**

Anordnung gemäß § 176 GVG

In dem Musterfeststellungsverfahren

Verbraucherzentrale Südtirol, eingetragener Verein nach italienischem Recht

gegen

Volkswagen AG

wird gem. § 176 Gerichtsverfassungsgesetz zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der mündlichen Verhandlung am 22.02.2022 angeordnet:

1. Zugang zum Sitzungssaal und Aufenthalt im Sitzungssaal

1.1 Der Sitzungssaal (Saal 141 im Hauptgebäude des Landgerichts Braunschweig) wird 30 Minuten vor Beginn der Sitzung für Medienvertreter/innen und Zuhörer/innen geöffnet. Die verfügbaren Sitzplätze sind ausgeschildert. Sind alle Sitzplätze vergeben, können keine weiteren Personen eingelassen werden. Stehplätze stehen nicht zur Verfügung; eine zusätzliche Bestuhlung ist nicht möglich.

1.2 Medienvertreter/innen und Zuhörer/innen erhalten im Eingangsbereich des Landgerichts Braunschweig Platzkarten (Einzelheiten siehe unten Ziffern 4 bzw. 5).

1.3 Zugang zum Sitzungssaal erhalten nur Personen, die nachweisen, dass sie gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft, von einer derartigen Infektion genesen sind oder einen aktuellen negativen Antigenstest vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, bzw. einen PCR-Test, der nicht älter als 48

Stunden sein darf (3G-Regelung). Ein entsprechender Nachweis ist jeweils vorzulegen. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend.

Für den Zugang zum Sitzungssaal und den Aufenthalt im Sitzungssaal gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Standard FFP2, KN95 oder N95). Diese Pflicht betrifft die gesamte Dauer des Aufenthalts im Sitzungssaal vor Beginn, während des Sitzungsbetriebes und in Sitzungspausen.

Personen, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen und/oder nicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Sitzungssaal bereit sind, erhalten keinen Zutritt.

Während der mündlichen Verhandlung kann den Prozessbeteiligten auf Antrag gestattet werden, für die Dauer eigener Erklärungen den Mund-Nasen-Schutz abzusetzen.

Für den Zugang zum Gebäude des Landgerichts Braunschweig und den Aufenthalt im Gebäude außerhalb des Sitzungssaals gilt das Hausrecht der Präsidentin des Landgerichts Braunschweig.

2. Sicherheit und Zugangskontrollen

2.1 Die Sicherheit und Ordnung vor und im Saal wird von Justizwachtmeister/inne/n gewährleistet.

2.2 Im Eingangsbereich des Landgerichts Braunschweig finden zudem Zugangskontrollen statt:

- Die Prozessbevollmächtigten erhalten bei Vorlage eines Anwaltsausweises ohne weitere Kontrolle Zugang zum Gebäude und zum Saal.
- Die Parteien bzw. deren Vertreter haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige

ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) vorzuzeigen. Sind sie in Begleitung einer/eines von ihnen mandatierten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts, erfolgt keine weitere Kontrolle. Erscheinen sie ohne anwaltliche Begleitung, sind sie wie Zuhörer/innen zu kontrollieren.

- Zuhörer/innen und Medienvertreter/innen haben einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) vorzuzeigen. Sie müssen durch einen Metalldetektorrahmen gehen und werden, wenn dieser ein Signal gibt, körperlich durch Absonden oder Abtasten durchsucht. Mitgeführte Behältnisse werden auf Waffen und gefährliche Werkzeuge durchgesehen, bei Zuhörer/innen auch auf elektronische Kommunikationsmittel (siehe Ziffer 3.).

3. Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln und unerlaubte Gegenstände

3.1 Das Telefonieren aus dem Sitzungssaal ist nicht gestattet.

3.2 Das Versenden von Daten und Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Ebenfalls unzulässig sind Ton- und Bildaufnahmen, soweit diese nicht gemäß Ziffer 4.6 zulässig sind. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops und Tablets sowie Kameras und Tonaufnahmegeräte dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.

Ausgenommen von diesem Mitnahme- und Nutzungsverbot sind:

- die Prozessbevollmächtigten und die Verfahrensbeteiligten bzw. deren Vertreter. Ihnen ist die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere Laptops oder Tablets, einschließlich Internetnutzung gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal aus- oder stummzuschalten.

- Medienvertreter/innen. Diese dürfen elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops und Tablets, im Sitzungssaal zum Datenabruf und zum Versenden von Daten und Nachrichten aus dem Saal nutzen, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal aus- oder stummzuschalten. Sollte die Nutzung der Geräte die Sitzung stören, bleibt eine Untersagung der weiteren Nutzung vorbehalten.

3.3 Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Anordnungen nicht in den Sicherheitsbereich hinter den Detektorrahmen bzw. in den Saal eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Hierfür stehen im Eingangsbereich des Landgerichts Braunschweig ein Raum und entsprechende Behältnisse zur Verfügung.

3.4 Es gilt ein absolutes Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

3.5 Gepäckstücke (Koffer, Reisetaschen), Taschen, Beutel, Tüten oder sonstige Behältnisse sind ebenfalls im Eingangsbereich amtlich zu verwahren. Dies gilt nicht für Aktenkoffer und -taschen.

3.6 Personen, die mit der körperlichen Durchsuchung oder der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

4. Vertreter/innen von Presse, Rundfunk und Fernsehen

4.1 Akkreditierung

Für Medien- bzw. Pressevertreter/innen stehen insgesamt 12 Plätze (jeweils 3 Plätze auf den beiden Pressetribünen und 6 weitere Plätze im Zuhörerraum) zur Verfügung. Jedes Medien-/Presseunternehmen bzw. jede/r freie Journalist/in erhält nur einen Platz. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz im Sitzungssaal.

Eine Akkreditierung wird nach den folgenden Maßgaben durchgeführt:

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 27.01.2022 um 12.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

Das Akkreditierungsverfahren endet am 02.02.2022 um 12:00 Uhr.

Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse

olgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de

möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Braunschweig unter dem Menüpunkt „Aktuelles/Akkreditierungsverfahren Musterfeststellungsklage“ bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presse-/Medienunternehmen bzw. jede/r freie Journalist/in kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. In Akkreditierungsanträgen, die von einem Presse-/Medienunternehmen für einen Sitzplatz gestellt werden, muss mindestens eine natürliche Person benannt werden, die für das Medium tätig werden soll. Akkreditierungsanträge, die ohne Verwendung dieses Formulars gestellt oder unter Verwendung des Formulars unvollständig ausgefüllt werden, werden nicht berücksichtigt.

Gehen innerhalb des Akkreditierungszeitraumes mehr wirksame Gesuche ein als insgesamt Sitzplätze für Medienvertreter/innen vorhanden sind, werden die Sitzplätze zwischen den wirksamen Gesuchen für jedes der nachfolgend genannten Kontingente gesondert nach dem Losverfahren vergeben.

- | | |
|--|----------|
| a) Deutsche Print- und Online-Medien: | 3 Plätze |
| davon | |
| aa) täglich neu erscheinende Medien: | 2 Plätze |
| bb) wöchentlich/monatlich erscheinende Medien: | 1 Platz |
| b) Deutsches Fernsehen: | 2 Plätze |
| davon | |

aa) öffentlich-rechtlich		1 Platz
bb) privatrechtlich		1 Platz
c) Deutscher Rundfunk:		1 Platz
d) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen:		1 Platz
e) Deutsche Freie Journalisten:		1 Platz
f) Auslandsmedien:		3 Plätze
- davon aus Italien:		2 Plätze
g) Verfügungskontingent:	mind.	1 Platz

Die Auslosung übernimmt die Pressestelle des Oberlandesgerichts.

Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft worden sind, werden die verbleibenden freien Plätze unter den Gesuchen aller Medienkontingente ebenfalls nach einem von der Pressestelle durchzuführenden Losverfahren vergeben.

Vertreter/innen nicht akkreditierter Medien- bzw. Presseunternehmen und einzelne nicht akkreditierte Journalistinnen und Journalisten können sich am Sitzungstag für das Verfügungskontingent der Medienplätze eintragen (siehe Ziff. 4.2). Sie haben sich hierzu persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) in eine Liste bei der Eingangskontrolle einzutragen. Die Plätze für das Verfügungskontingent werden am Sitzungstag nach der Reihenfolge der Eintragungen vergeben.

Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Oberlandegerichts eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Erfolgreich akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen erhalten am Sitzungstag am Haupteingang, nachdem sie sich mit einem gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte, die am Ende des Sitzungstages wieder abzugeben ist.

Akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen können ihren Platz an einen Journalisten eines anderen Mediums abgeben, wenn dies bis spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn der Pressestelle des Oberlandesgerichts per E-Mail unter der Adresse olgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.

4.2 Die vergebenen Sitzplätze für Presse- und Medienvertreter/innen sind am Sitzungstag spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn einzunehmen. Ist ein Platz zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen, wird er dem Verfügungskontingent zugeschlagen, ebenso jene Plätze, für die innerhalb der Akkreditierungsfrist kein wirksames Gesuch eingegangen ist und die nicht vergeben worden sind.

4.3 Medienvertreter/innen, die keinen Platz im reservierten Bereich erhalten haben, dürfen einen Sitzplatz im Zuschauerraum einnehmen, sofern dort noch freie Plätze vorhanden sind.

4.4 Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlicher, ein privat-rechtlicher Sender) sowie zwei Fotograf/inn/en zugelassen. Die Bewerbung um die Zulassung erfolgt ebenfalls mit den Akkreditierungsanträgen nach 4.1. Mit dem Antrag auf Akkreditierung kann die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft erklärt werden. Der Poolführer muss sich schriftlich verpflichten, auf entsprechende Aufforderung hin gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Akkreditierungsanträge, die ohne Verwendung dieses Formulars gestellt oder unter Verwendung des Formulars unvollständig ausgefüllt werden, werden nicht berücksichtigt.

4.5 Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams bzw. zwei Fotograf/inn/en um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Gehen mehrere Anzeigen zur Übernahme der Poolführerschaft ein, wird die Poolführerschaft zwischen den wirksamen Gesuchen nach dem Losverfahren vergeben. Die Auslosung übernimmt die Pressestelle des Oberlandesgerichts.

4.6 Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis zum Einzug des Senats und der Aufforderung des Vorsitzenden zum Einstellen der Aufnahmen gestattet. Danach haben die Fernseh-teams und Fotograf/inn/en unverzüglich den Saal zu verlassen, soweit sie nicht selbst über eine Platzkarte als Vertreter/in eines akkreditierten Medien- oder Presseunternehmens oder als freie/r Journalist/in verfügen. Soweit sie im Sitzungssaal bleiben, sind die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten technischen Gerätschaften unverzüglich aus dem Saal zu entfernen. Während der Verhandlungspausen sind im Sitzungssaal Film-, Fotoaufnahmen oder Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews nicht gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews außerhalb des Sitzungssaales bedürfen der Genehmigung der Pressestelle des Oberlandesgerichts. Für Foto- bzw. Filmaufnahmen der Richter außerhalb des Sitzungssaals liegt keine Zustimmung vor.

4.7 Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen. Die Anzahl der mitwirkenden Personen ist spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Pressestelle des Oberlandesgerichts mitzuteilen. Die zugelassenen Filmteams und Fotograf/inn/en sind vom Mitnahmeverbot für zu Film- und Fotoaufnahmen geeignete Gegenstände ausgenommen.

4.8 Sämtliche Medien- bzw. Pressevertreter/innen haben den Anordnungen der Wachtmeister/innen unverzüglich Folge zu leisten. Kommen sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung bzw. die Zugehörigkeit zum Poolteam.

5. Zuhörer/innen

Aus Platzgründen können nicht mehr als 12 Zuhörer/innen in den Saal eingelassen werden. Die verfügbaren Plätze sind gekennzeichnet. Zuhörer/innen erhalten nach

der körperlichen Durchsuchung im Eingangsbereich des Landgerichts Braunschweig eine Einlasskarte. Diese ist bei Verlassen des Gebäudes abzugeben.

Der Platz wird, wenn Wartende vorhanden sind, neu vergeben.

6. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Braunschweig, den 26. Januar 2022

Der Vorsitzende

Wiemerslage, VRiOLG